



## Überblick über aktuelle beamtenrechtliche Gesetzesänderungen

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerLBVAnpG 2024-2026) sowie das Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wurden erlassen. Auch das Haushaltsgesetz 2024/2025 wurde mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (3. NHG 24/25) an einigen Stellen angepasst.

### 1. Die wesentlichen Punkte des BerLBVAnpG 2024 - 2026:

Zum 01.11.2024 erfolgte

- eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 275,05 Euro (200 Euro<sup>1</sup> + 75,05 Euro<sup>2</sup>)
- eine Erhöhung der Stellenzulagen, Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage um 4,76 %.
- die Beträge für den Familienzuschlag haben sich erhöht, dabei sind die Beträge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 für das erste und zweite Kind stärker erhöht worden, als in anderen Besoldungsgruppen

Zum 01.02.2025 erfolgt eine Erhöhung um 5,9 %

- der Grundgehaltssätze,
- der Stellenzulagen, Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage,
- des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind

Zum 01.01.2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,4 %

- der Grundgehaltssätze,
- der Stellenzulagen, Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage,
- des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind

<sup>1</sup> Allg. Erhöhung des Grundgehaltes

<sup>2</sup> Siehe Nummer 1 Artikel 3: ehemaliger „Verheiratetenzuschlag“



- Artikel 2 „**Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020**“ (Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind; FZ Stufe 4 ff.)  
Voraussetzung für eine Nachzahlung: statthafter Rechtsbehelf im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr gegen die Höhe der gewährten Besoldung. Das Verfahren darf nicht abgeschlossen sein. (Es muss nicht ausdrücklich gegen den zu niedrigen Familienzuschlag Widerspruch/Klage erhoben worden sein.)  
**Der davon betroffene Personenkreis wird anhand der vorliegenden Unterlagen durch die Personalstelle ermittelt und erhält hierzu zu gegebener Zeit weitere Informationen.**
- Artikel 3 „Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)“.  
Insbesondere:
  - Wegfall des **Familienzuschlags der Stufe 1 - Verheiratetenzuschlag - ab dem 01.11.2024.**
  - Zeitgleiche Erhöhung des Grundgehalts um 75,05 Euro **für alle Dienstkräfte.**
  - Zahlung einer Ausgleichszulage in Höhe von 75,05 Euro (§ 87 BBesG BE) für Dienstkräfte, die bis zum 31.10.2024 diesen Familienzuschlag in voller Höhe (150,10 Euro) erhielten und nach bisherigem Recht weiterhin Anspruch darauf hätten. Die Höhe der Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht.
  - Besondere Regelungen bei Teilzeit.
  - Neu: § 40a BBesG BE „**Ergänzender Familienzuschlag**“. Dieser wird unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, beispielsweise wenn der Ehegatte oder die Ehegattin ein Kind betreut, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **2. Wesentliche Punkte aus dem Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften:**

- Die Regelaltersgrenze wird fortan mit der Vollendung des **67.** Lebensjahr erreicht - § 38 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG).
- Der Eintritt in den Ruhestand bei Lehrkräften erfolgt zum Ende eines Schul**halb**jahres (bisher zum Schuljahresende).
- Versetzung in den Ruhestand bei **schwerbehinderten** Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)) erst ab Vollendung des **62.** Lebensjahres möglich, (bisher Vollendung des 60. Lebensjahres). § 39 Abs. 3 Nr. 2 LBG bleibt unverändert, d. h. eine Versetzung in den Ruhestand **auf Antrag** ist nach wie vor ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.



- Es wurden Übergangsvorschriften geschaffen.
  - o Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1961 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
  - o Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1960 und vor dem 01.01.1968 geboren sind, gilt nachfolgende Tabelle:

Geburtsjahr	Anhebung um	vollendetes Lebensjahr	zuzügl. vollendete Lebensmonate
1961	3 Monate	65	3
1962	6 Monate	65	6
1963	9 Monate	65	9
1964	12 Monate	66	0
1965	15 Monate	66	3
1966	18 Monate	66	6
1967	21 Monate	66	9

- Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gilt nachfolgende Tabelle:

Geburtsjahr	Anhebung um	vollendetes Lebensjahr	zuzügl. vollendete Lebensmonate
1966	3 Monate	60	3
1967	6 Monate	60	6
1968	9 Monate	60	9
1969	12 Monate	61	0
1970	15 Monate	61	3
1971	18 Monate	61	6
1972	21 Monate	61	9

- Durch die Gesetzesänderungen gibt es nun auch neue Höchstaltersgrenzen für Verbeamtungen, da der § 8a LBG **nicht** angepasst worden ist. Demnach ist eine Verbeamtung nunmehr bis vor Vollendung des 47. Lebensjahres möglich. Die Regelungen des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes bleiben davon unberührt.



### 3. Änderungen im Haushaltsgesetz 2024/25

Für Lehrkräfte, die bislang den Nachteilsausgleich erhielten, findet § 16 Abs. 3 des dritten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (3. NHG 24/25) Anwendung. So sollen alle Lehrkräfte gemäß § 1 Abs. 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes (LVerbG), die in dem Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis gem. § 2 des LVerbG überschritten haben, den Nachteilsausgleich (weiter) erhalten. Dies gilt auch für Lehrkräfte gemäß § 1 Abs. 2 des LVerbG, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können.

Jene Lehrkräfte, die zwar bislang den Nachteilsausgleich erhielten, weil Sie erklärten, nicht verbeamtet werden zu wollen, jedoch vorgenannte Kriterien nicht erfüllen, erhalten ab dem 01.01.2025 keinen Nachteilsausgleich mehr.